Bündnis für Dachau + Volt

Dachau, den 12.07.2026

Bündnis für Dachau • Pacellistraße 25 • 85221 Dachau

An den Stadtrat
der Großen Kreisstadt Dachau
zu Händen Herrn Oberbürgermeister
Florian Hartmann
Konrad-Adenauer-Straße 2-6
85221 Dachau

Anfrage: Vergabe von Planungsleistungen – Auswirkungen des Vergabebeschleunigungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit dem Inkrafttreten des Vergabebeschleunigungsgesetzes verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, öffentliche Vergabeverfahren zu vereinfachen, Planungs- und Bauvorhaben zu beschleunigen sowie den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.
Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende

Anfrage

1. Welche vergaberechtlichen Wertgrenzen gelten derzeit bei der Stadt Dachau für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen?
2. Nutzt die Stadt Dachau die nach den derzeit geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bestehenden Möglichkeiten zur vereinfachten oder direkten Vergabe von Planungsleistungen vollständig? Falls nein, aus welchen Gründen wird hiervon abgewichen?
3. Sieht die Verwaltung aufgrund des Vergabebeschleunigungsgesetzes Anlass, ihre internen Vergaberichtlinien oder Verwaltungsabläufe anzupassen? Falls ja, welche Änderungen sind vorgesehen?
4. Welche Auswirkungen erwartet die Verwaltung durch das Vergabebeschleunigungsgesetz auf

- die Dauer von Vergabeverfahren für Planungsleistungen,
- den Verwaltungsaufwand sowie
- die Umsetzung kommunaler Bauprojekte?

5. Hält die Verwaltung die derzeit bestehenden vergaberechtlichen Möglichkeiten insgesamt für ausreichend, um kleinere Planungsleistungen zügig, wirtschaftlich und rechtssicher zu vergeben, oder sieht sie weiteren Handlungsbedarf?

Für die Fraktion
Bündnis für Dachau + Volt

Sabine Geißler	Michael Eisenmann	Kai Kühnel
Stadträtin	Stadtrat	Stadtrat

Große Kreisstadt Dachau

Große Kreisstadt Dachau Rathaus Postfach 1869 85208 Dachau

Bündnis für Dachau
Pacellistraße 25
85221 Dachau

Schriftstück-Nr.: 962822
Ihr Schreiben vom:

AZ: 0241.81 /
Ihr Zeichen:

14.09.2026

Anfrage Bündnis für Dachau + Volt v. 12.07.2026: Vergabe von Planungsleistungen – Auswirkungen des Vergabebeschleunigungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben folgenden Antrag gestellt:

> Vergabe von Planungsleistungen – Auswirkungen des Vergabebeschleunigungsgesetzes

Ihre Fragen beantworte ich gerne wie folgt:

1. *Welche vergaberechtlichen Wertgrenzen gelten derzeit bei der Stadt Dachau für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen?*

   - Oberschwellenbereich: Der EU-Schwellenwert für Vergaben von freiberuflichen Dienstleistungen liegt derzeit bei 216.000 € (netto).

     Hinweis: Eine Addition der Auftragswerte der verschiedenen freiberuflichen Leistungen (ARCH, TWP, HLS, ELT) findet in der Regel nicht statt.

   - Unterschwellenbereich: Landesrechtliche Wertgrenzen für die Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen sind in der Bekanntmachung „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“ (IMBek) wie folgt geregelt:
     - Direktauftrag bis 100.000 € (netto)
     - beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb: bis EU-Schwellenwert, also bis 216.000 € (netto)

Große Kreisstadt Dachau

Florian Hartmann
Telefon 0 81 31 / 75-200
Telefax 0 81 31 / 75-44140
oberbuergermeister@dachau.de

Postanschrift
Postfach 1869
85208 Dachau
http://www.dachau.de
stadt@dachau.de

Mailadresse e-Rechnung
erechnung@dachau.de

Besucheradresse
Konrad-Adenauer-Straße 2-6
85221 Dachau
Zimmernummer RTH 3 Zi. 2.05

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Do 14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach persönlicher Vereinbarung

Banken
Sparkasse Dachau
IBAN: DE65700515400380905828
BIC: BYLADEM1DAH

Volksbank Dachau eG
IBAN: DE3270091500 0000030007
BIC GENODEF1DCA

Postbank München
IBAN: DE44700100800013142803
BIC: PBNKDEFF

Gläubiger ID: DE37ZZZ00000000564

Steuernummer: 115/114/70031
USt.-Identifikationsnummer:
DE 128255122

2. *Nutzt die Stadt Dachau die nach den derzeit geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen bestehenden Möglichkeiten zur vereinfachten oder direkten Vergabe von Planungsleistungen vollständig? Falls nein, aus welchen Gründen wird hiervon abgewichen?*

   Ja, die Stadt nutzt alle Möglichkeiten der vereinfachten und direkten Vergabe von Planungsleistungen.

3. *Sieht die Verwaltung aufgrund des Vergabebeschleunigungsgesetzes Anlass, ihre internen Vergaberichtlinien oder Verwaltungsabläufe anzupassen? Falls ja, welche Änderungen sind vorgesehen?*

   Das Vergabebeschleuningungsgesetz hat Richtlinien erlassen, die Vorgaben für Bundeshörden enthalten. Die in Bayern gültige Bekanntmachung für die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (IMBek) wurde bereits zum 01.01.2025 dahingehend geändert, dass die Vergabe von Direktaufträgen bei Planungsleistungen bis 100.000 € (netto) für zulässig erklärt wurde. Ich habe mit Dienstanweisung die sofortige Umsetzung zum 01.01.2025 sichergestellt.

4. *Welche Auswirkungen erwartet die Verwaltung durch das Vergabebeschleunigungsgesetz auf die Dauer von Vergabeverfahren für Planungsleistungen, den Verwaltungsaufwand sowie die Umsetzung kommunaler Bauprojekte?*

   Es werden keine signifikaten Auswirkungen erwartet. Die pflichtauslösenden Beträge für Meldungen zur Vergabestatistik wurden ein wenig erhöht, was eine minimale Entlastung bei Meldungen zur Folge hat. Durch die stärkere Berücksichtigung von Startups und innovativen Unternehmen könnte sich der Prüfaufwand eher erhöhen.

5. *Hält die Verwaltung die derzeit bestehenden vergaberechtlichen Möglichkeiten insgesamt für ausreichend, um kleinere Planungsleistungen zügig, wirtschaftlich und rechtssicher zu vergeben, oder sieht sie weiteren Handlungsbedarf?*

   Eine merkliche Entlastung für kommunale Bauprojekte würde nur die Änderung der EU-Vorschriften bzw. die Anhebung der Schwellenwerte bringen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand von landes- oder bundesrechtlicher Gesetzgebung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Hartmann
Oberbürgermeister